

Geschäftsordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lüdersburg, Landkreis Lüneburg

I. Abschnitt – Rat

§ 1 Einberufung des Rates

Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen.

§ 2 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- b) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung
- c) Bericht des Bürgermeisters
- d) Einwohnerfragestunde
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- f) Behandlung von Anträgen und Anfragen
- g) Nichtöffentliche Sitzung
- h) Schließung der Sitzung

§ 3 Sachanträge

Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstands in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Bürgermeister eingegangen sein.

§ 4 Abstimmung

- (1) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (2) Der Rat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass geheim abzustimmen ist. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von dem Bürgermeister zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und dem Bürgermeister mitgeteilt, der es dann bekannt gibt.

§ 5 Anfragen

Jedes Ratsmitglied kann Anfragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen. Wenn diese in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie eine Woche vor der Ratssitzung beim Bürgermeister schriftlich eingereicht werden. Ein Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt.

§ 6 Protokoll

Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern innerhalb eines Monats nach jeder Ratssitzung, spätestens jedoch bis zur nächsten Ratssitzung, zu übersenden.

§ 7 Fraktionen und Gruppen

Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder, des Vorsitz und des stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

§ 8 Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (2) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten. Ausgenommen davon sind:
 - a) Das Schlussort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) Die Richtigstellung offener Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge zur Geschäftsordnung
- (3) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu drei Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu sechs Minuten. Der Bürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (4) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Änderungsanträge
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen oder Einwohner.

§ 9 Einwohnerfragestunde

- (1) In einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister geleitet. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Lüdersburg kann, nachdem er seinen Namen sowie seinen Wohnort benannt hat, Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder können von diesem selber beantwortet werden. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 10 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Die Einwohnerinnen/der Einwohner hat bei Wortmeldung zuerst seinen Namen und Wohnort zu nennen. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

II. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.01.2012 außer Kraft.

Lüdersburg, den 15. März 2012
gez. Klaus Bockelmann (L.S.)
Klaus Bockelmann
Bürgermeister